



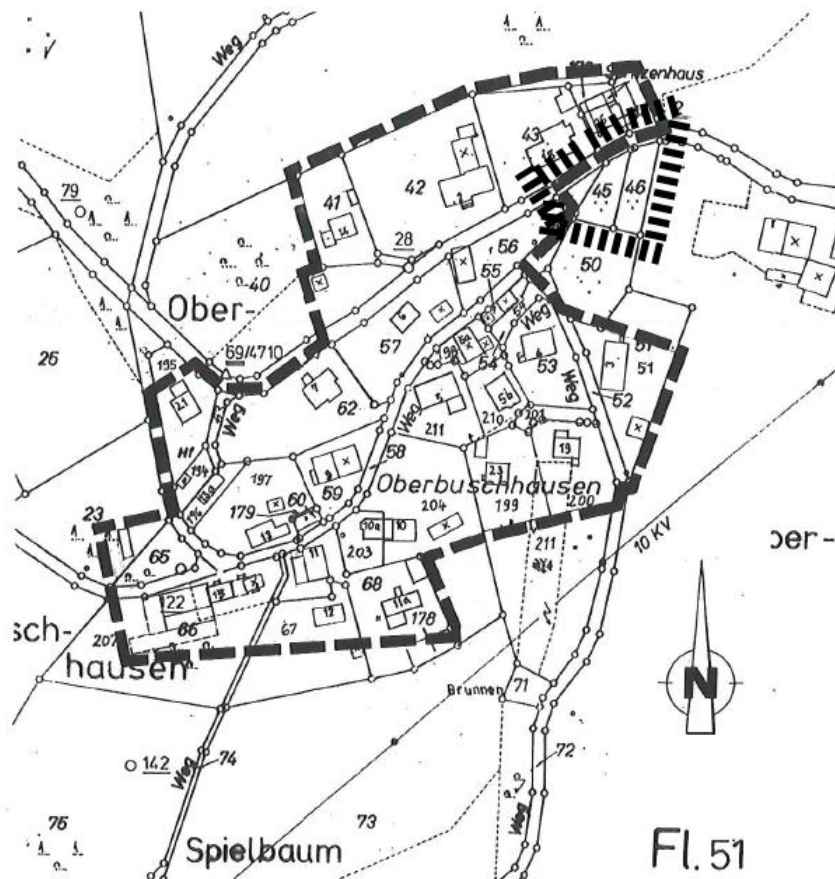
## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

**Satzung gem. § 35 Abs. BauGB Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung hier:** Inkrafttreten der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 7 Abs. 4 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353)

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Außenbereichssatzung „Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung“ beschlossen.

Mit der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung Ober Buschhausen soll die Voraussetzung geschaffen werden, eine weitere Bebauung mit selbstständigen Wohngebäuden zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung“ ist als Bestandteil der Satzung dargestellt (siehe Planausschnitt):



Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung“ in Kraft.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Bauen und Wohnen, Von-Vincke-Straße 26, 58553 Halver, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:**

Nach aktuellem Stand (10.02.2022) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit. Es wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 02353/73-174).

### **HINWEISE**

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.02.2022

Der Bürgermeister  
Brosch